



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der geistlichen Stiftungen, der adlichen Familien, so wie der Städte und Burgen der Mark Brandenburg**

[Urkunden-Sammlung für die Orts- und spezielle Landesgeschichte]

**Riedel, Adolph Friedrich**

**Berlin, 1849**

CCCXCIII. Kurfürst Joachim rechtfertigt sich bei dem kaiserlichen kammergerichte zu Speier gegen die BEschuldigung des Propstes vom Berge bei Brandenburg, daß er ihn vertrieben habe und den ...

[urn:nbn:de:hbz:466:1-54022](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-54022)

zölfrey abzufaren gegündt werden. Und wir erweitern und bestetigen gedachten Burgermeistern, Rathmännern und gantzen Gemeynē berurter unser Newstadt Brandenburg mit dem obgesetztem Artikel berurter Zollfreyhung hiemit in Crafft dis Briefs; der soll ine auch meniglichs ungehindert stede und feste gehalten werden Treulich und ungeverlich. Zu Urkund etc. Gegeben zu Coln an der Spree, am Tage Galli, MDXLIII.

Nach dem Original.

**CCCXCII.** Der Convent des Klosters zu Heiligengrave bittet die Stadt Brandenburg um ihre Verwendung bei dem Kurfürsten gegen Curt von Noht, seinen Verweiser, am 28. Nov. 1543.

Vnser iunigs gebeth zw godth dem Almechtigen neben alles gnten zuuorn. Erbar hochweisen vnd Erfam gontige herren vnd besonder gute freunde. Es wirdt euch vnuerborgen seyn welcher massen wir arme Elende hochbetrubte Jungfrawen von kuritten Roren werden Molestereth vnd wider den kayserlichen Landfriden Inuerdt, daranne ehr sich alleyne nicht benughen leyt, besondern hatt auch mit alzw milden boricht vns eyne vngnedigen Chur- vnd landisfurten gemacht, Also das alle vnse clag, jamer vnd ruffen nicht erhorcht muge werden vnd wen es also solle zuehnh mith den kloster gutter, Almissen vnd kirchenstatts, so habt ir zubodencken, wie es mit den stetten hin aufs wil zw . . . unghē vnd erhaltunge derselbighen vnd . . . her andern nachfolgende fall dem also-gleich haben wir ahn allen stadretthen, so wir vns itz zum berlyn zuerfcheynen vermuetten, sereiben thun mith bitte, jre gnaden wolten ahn Churf. g. zw Brandenborch vnserm Chur- vnd landisfurten eyne bitte mundlich adir scriftleich vnsern halben gelangen lassen, des verhoffens syne Churf. g. werden vns yn gnaden bodencken, vnd vns bey alter hergebrochter cristlicher gerechtigkeit bleiben lassen. Bitten derhalben Ewer Erbarkeit wollen also die furnehmesten aller stede vnder dem Churfurstenthumb, diese vnse Supplication vnd beclagunge den andern stadretthen bohendighen vnd gute radt vnd furderunge hiezv thun, das wollen wir alle zeit mit vnserm gebethe kegen godt dem Almechtigen vorbitten stetz vnd ymmerzw. Datum zum heiligen grave, dinstag nach katharine, Anno etc. XLIII.

demotighe Jungfrawen Anna von Quitzaw domina sampt dem gantzen Capittel des klosters zum heiligen grave.

**CCCXCIII.** Kurfürst Joachim rechtfertigt sich bei dem kaiserlichen Kammergerichte zu Speier gegen die Beschuldigung des Propstes vom Berge bei Brandenburg, daß er ihn vertrieben habe und den Gottesdienst im Kloster hindere, am 29. Sept. 1544.

Joachim, von gots gnaden Marggraf zu Brandenburg vnd Churfurst, zu Stettin, Pommern etc. vnd in Schlesien zu Croffen hertzog etc. Nunfern gunstigen gras zuuorn. Wolgeborner Edlen hochgelahrten vnd Achtbarnn liebe besondern. Vns ist ein keiserlich Mandat vnd ladung v

angestellte klag vnd anruffenn Johannfenn Propfts vf vnser frauenberg vor vnser stadt Brandenburg belegenn am dato zu Speyer den sibenden tage des Monats May dises vier vnd vrtzigstenn Jars Ausgangenn inhaldend, das wir vns durch vnser dartzu angemaste geschickten vnd vorordnete Visitatorn der Closter guther, als felder, Ecker, Zinsen, Pechtenn, guldtenn demselben Closter zustendig, vndertzogenn vnd jne durch vnsern vorordentenn vorwalter mit gewalt seiner Administration vnd vrwaltung vnrechtmessiger weifs entsetzt, beraubt vnd spolirt, dartzu durch vnser Visitatorn das Ampt der heiligenn Mefs vnd alle andere gottes dienst, Ceremonienn vnd Kirchenbreuch gantzlich nidergelegt, hinweg gethann vnd abgeschafft habenn solten, Wie solch Mandat vf seinem Bericht weiter meldet, Darinnen auch ferrer gebotten vnd vns vferlegt wirdet, dem gedachtenn Probst vnd Conuent in dreien wochenn den negsten nach vber antwortung oder vorkundigung dises briues Dasselbig Closter sampt allen zugehörigen guthern, Renthenn, gultenn widerumb einzureumen vnd zu uberantwortenn, auch in vbung vnd volbringung dem ampt der heiligenn Mefs vnd andern gotsdienstenn, Ceremonien vnd gebrauchenn vnvorhindert vnd vnbeleidigt zulassenn, denn sechs vndt zweintzigstenn des Monats Augusti in vnser stadt hanelberg zu handenn kommen, Des inhalts wir nach notturft weiter vorstandenn. Vnd anfenglich, nach deme der Propbst vf sein Clag vnd bericht euch im Keiserlichenn Cammergericht vnser anwesens zu Speyer in gehaltenem Reichstags solch Mandat ausbracht vnd erlangt, hette jme wol geburt, das er dasselbig damals vns insinuiert vnd vorkundet haben solt, wo er der sachenn nit scheuch getragenn het, Do wir auch jme geburlich antwort vnd beständige ableinung solcher klag wolten thun vnd geben lassen. Do ers aber zu seinem vermeintenn vorteil vnd behelf an here bis wir widerumb anheimlich kommen gesparet, Wollenn wir euch darauf folgenden bericht zuthun auch nit vnterlassenn. Vnd erstlich gestehen wir dem Probst furgewanter clag der entsetzung des Closters gar nit, er wirdt auch solchs mit beständigem grundt nimmer ausfuren mogenn, das er van vns oder die vnsern entsetzt, vorwiefenn oder austreiben sei, sonder er selbs one vnsern wissenn vnd willenn hat sich aus dem Closter gewendet vnd dasselbig verlassenn. Wir haben jme auch widerumb darein zuziehen, sein wessenn vnd enthalt darein zu haben niemals vorbottenn, Seind auch desselbenn nochmaln zufriedenn. Das wir aber vnser visitatorn vnd folgendt ein vorwalter dohin vorordent, das gestehenn wir, vnd haben jnen erstlich durch die Visitatorn vnser angestellte Kirchenordnung, daon wir auch zuuor der Romischenn Kaiserlichen vnd koniglichenn Maiestat bericht gethann vnd dieselbig zugeschickt, vns auch in gehaltenenn Reichstegenn der Religion halber alwege darauf getzogen, ankundigenn lassenn, Damit in vnsern landenn in dieser gefelichenn zeit kein weitere spaltungenn, Secten vnd ketzereyenn eingefuret, sonder gleichheit Christenlicher lher vnd Ceremonienn gehalten wurd, wie auch alle geistlichenn vnser Churfurstenthumbs dieselb angenommen vnd datinnen gehorsamlich sich vorhaltenn. Das Wir auch ein vorwalter dohin gesetzt, Dartzu hat vns gleicherweis in disenn forgliehenn gewindenn leufften vnmeidlich notturft vorursacht, Es ist aber dem Probst vnd Conuent an iren vnterhalt vnd Pleibenn darann nichts abgagenn noch entzogen worden. Darumb, do er sich als obftet in das Closter vorfugt, auch vnserer Kirchenordnung gemess wie andere vorheldet, stehet jme offenn, wie er dann vonn vns noch denn vnsern niemals des ist entsetzt wordenn. Das wir jme aber oder seinem Conuent vnser kirchenordnung zuwider nach vhorigem brauch Mefs zu haltenn vnd andere Ceremonien, so wir abgeschafft, zu uben vnd volbringenn zulassenn gestadten, wolt nit allein grofs zerruttung des Kirchenbrauchs in vnsern Landenn einfurenn, sondern auch vns schimpflich vnd beschwerlich sein. Aber das seind wir erbottig, so der Probst dieselbige vnser gestellte kirchenordnung mit grundt bewerter heiligen schrift widerlegenn vnd ein bessere machenn kann, wollen wir dieselbig annemen, vnd die andere farenn lassenn. Do er aber dieselbig nit widerlegenn oder ein

bessere machen kann, ist je nit vnbillich, das er sich derselbenn auch halte vnd gemess ertzeig. Weil er nun des Closters von vns als obset nit entsetzt, wir auch seins widerumb eintziehens zufriedenn sein vnd aus gemeltem vrsachenn andern der Ceremonien nit meshalten oder andern gebrauchenn nit gestattenn mogenn, werdenn wir je vnbillich von jme beclagt. So wisset auch Ir nehstenn aus des reichs abschide, wie weit sich euere Beuelh jnn Religienn sachenn erstreckenn sollenn. Begherenn wir gnediglich, wollet den Probst von folcher vnpilligen klag ab vnnd zu geburlichem gehorsam vñ dis vnser anbietenn weisenn, das wir auch seinet halbenn mit Processenn oder andern Mandatenn vnd vfflegungenn vber disenn bericht furder nit beswert werdenn. Das mochtenn wir euch vñ folch des Probsts suchenn zum kegegenbericht vnserer notturft nach nit verhalten, vnd seind euch mit gunstigen gnaden geneigt. Datum Coln an der Sprew, am tag Michaelis, Anno etc. XLIII.

Dem Wolgeboren Edlen hochgelarten vnd achtbaren vnsern lieben besondern  
Chammerrichter nnd verordneten Besitzern des Kaiferlichen Chammer-  
gerichts zu Speyer.

Nach der Urschrift im Gesch. Min. Archive.

**CCCXCIV.** Kurfürst Joachim verweist der Stadt Brandenburg, daß sie sich den Hauptleuten zu Lenzen bei der Hindurchführung erkaufter Beute aus dem kaiserlichen Feldlager widersezt habe, am 18. Mai 1547.

Joachim, von Gots gnaden Marggraf zu Brandenburg etc. vnd Churfürst, zu Stettin, pomern etc. vnd in Schlesien, zu Crossen hertzog etc. Vnsern grus zuuorn Lieben getrewen, Vns haben vnser Amptman zu Lentzen Rath vnd liebe getrewen Diettrich von Quitzow vnd Dietrich Ror klagende bericht, das jr vnd ewr burger, als sie etzlich Rint vihe, pferde, ziegen vnd schaf, so sie jn der kayferlichen Majestat vnser Allergnedigsten hern Feldlager erkaufft vnd durch der Altenstadt Brandenburg jn jr gewarfam treiben lassen wollen, Mit gewalt zugefahren sein sollet, dj Schlege vor dem vihe vnd dinern zugefchlagen, dj Diener mit vngeburlichen schmelichen worten, das sie folch vihe gestolen vnd den Galgen verdienet angefahren, den einen diener bei dem Barth geraufft vnd sonst hin- vnd her gewalcket, etzliche pferde, kuhe, ziegen vnd schaf auch sein gelt geplundert mit gewalt vnd freuentlich genomen. Wan dan folch mutwillig freuentlich handlung euch vnd den ewern, wo deme also, gar keins wegs geburt, Sondern daran vnrecht bescheen vnd vns zustraffen vnd geburlich einsehens als dem Landesfürsten geburt, auch darumb von den klegern erfucht werden, So beuelhen wir euch hiemit ernstlich, das jr fur allen dingen folche freueler vnd thetter bis auf vnsern fernern bescheidt, eintziehet, euch auch mit bemelten Diettrichen von Quitzow vnd Diettrichen Ror der gepflegen vorhandlung vnd jres schadens halb vortraget vnd sie zufrieden stellet. Dan wurde folchs nicht bei zeitten gescheen vnd dj kleger bei der Romischen kayferlichen Maiestat, jn dere dienst vnd Feldlager sie itzo seint, vnd folcher freuel vnd schaden jnen von euch vnd den ewern zugefugt sein soll ansuchen vnd ein antzal kriegsfolck erhalten vnd damit euch, wie wirs dan jn disen geschwinden Leufften nicht wol abwenden kondten, einfallen vnd vberziehen, Darob mugt jr ewr gefar vnd ebenteur stehen: vnd solt vns oder vnsern vnnterthanen darumb schaden oder eynlicher nachteil gescheen, habt jr zuerachten, was fur gnade bei vns vnd weitterung euch vnd den ewern dar-